

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11a RK 1/85

Urteil

Verkündet
am 29. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

1)

2)

Prozeßbevollmächtigter:

3)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1985 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger und den Beigeladenen Rosemarie und Hubert St. die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob eine nach § 2 Abs 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) nicht versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige nach § 165 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der allgemeinen Krankenversicherung pflichtversichert ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der Kläger ist Unternehmer des Gartenbaus. In seinem Betrieb waren in der Zeit von Dezember 1972 bis Juni 1976 sein Sohn Hubert St. - Beigeladener zu 3) - und dessen Ehefrau Rosemarie St. - Beigeladene zu 1) - hauptberuflich gegen Entgelt beschäftigt. Da die Tätigkeit des Sohnes die der Schwiegertochter überwog, hielt die beigeladende Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) nur den Sohn als mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 2 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 3 für versichert, dessen Ehefrau dagegen gemäß Abs 3 Satz 2 für krankenversicherungsfrei. Dessenungeachtet forderte die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) mit Bescheiden vom 11. November 1975 und 5. Dezember 1976 von dem Kläger für den streitigen Zeitraum Krankenversicherungsbeiträge für Rosemarie St. .

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht Hannover mit Urteil vom 1. Dezember 1980 die Beitragsbescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 22. Juni 1982 die Berufung der beklagten AOK als unbegründet zurückgewiesen. Es entnimmt der Entstehungsgeschichte des KVLG, daß der Gesetzgeber die mitarbeitenden Familienangehörigen von landwirtschaftlichen Unternehmern ausnahmslos für alle Beschäftigungen in und außerhalb der Landwirtschaft der allgemeinen Krankenversicherung der RVO habe entziehen und sie den Regelungen des KVLG habe unterstellen wollen. Vor diesem Hintergrund sei § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG zu sehen, der der Regelung für gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibende Ehegatten (§ 2 Abs 2 Satz 3 KVLG) entspreche und ebenso wie diese eine doppelte Beitragsbelastung aus der Ertragskraft des Unternehmens vermeiden solle. Der damit ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

fallende eigene Krankenversicherungsschutz werde dadurch entbehrlich, daß im Rahmen der Familienhilfe (§§ 32, 33 KVLG) ein ausreichender Krankenversicherungsschutz zur Verfügung stehe. Für das Ergebnis spreche auch die Neufassung des § 32 Abs 1 KVLG durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KrKG) vom 27. 6. 1977, nach dessen Satz 3 Ehegatteneinkommen aus der Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger bei der Familienhilfe unberücksichtigt bleibe; diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn das Entgelt außerhalb des KVLG zur Versicherungspflicht führen könnte. Unbefriedigend sei die mangelnde eigene Krankengeldberechtigung; der Gesetzgeber habe aber offenbar den Ausschluß der im Bereich der Landwirtschaft "nicht zu überschätzenden Barleistung" bewußt in Kauf genommen; andernfalls wäre zudem allein eine Abhilfe im Rahmen des KVLG systemgerecht gewesen.

Mit der Revision führt die beklagte AOK aus: Sinn und Zweck des KVLG schließe eine anderweitige gesetzliche Krankenversicherung nicht aus. So sei zB der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der bei diesem in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehe, nach § 165 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 RVO krankenversicherungspflichtig. Die Belastung der Unternehmen durch die Pflichtversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen iS des § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG nach § 165 RVO könne zudem, wie ein Zahlenbeispiel zeige, verhältnismäßig gering sein. Zu bedenken sei auch, daß sie bei sonst noch erzielten Einkünften die Familienhilfe verlieren könnten. Das Urteil des Senats vom 22. 3. 1984, SozR 5420 § 2 Nr 29, sei auf den vorliegenden Fall nicht über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

tragbar.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die beigeladene Krankenkasse beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrem Vortrag ist es nur eine Ungereimtheit, daß der beim
Unternehmerehegatten beschäftigte Ehegatte in der allgemeinen
Krankenversicherung und nicht in der Krankenversicherung der
Landwirte versicherungspflichtig ist; diese sei als ein in sich
geschlossenes Sondersystem gewollt. Daß die Familienhilfe bei
eigenem Einkommen in Frage gestellt sein könne, sei ein allge-
meiner Grundsatz der Krankenversicherung.

Der Kläger beantragt ebenfalls,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen Rosemarie und Hubert St. haben sich nicht
geäußert.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vorinstanzen
haben zutreffend festgestellt, daß die angefochtenen Bescheide



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

rechtswidrig sind.

Rosemarie St. war in der streitigen Zeit nicht in der allgemeinen Krankenversicherung nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versichert. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift - Beschäftigung als Arbeiter(in) gegen Entgelt (Abs 2 Satz 1) - waren zwar erfüllt. Gleichwohl haben die Regelungen des KVLG für mitarbeitende Familienangehörige keine Versicherungspflicht nach der RVO entstehen lassen.

Nach § 2 Abs 1 KVLG "sind" in der Krankenversicherung der Landwirte (KVdL) "versichert" ua gemäß Nr 3 die mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie als Auszubildende in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind; mitarbeitende Familienangehörige sind nach Abs 3 Satz 1 ua Verwandte bis zum dritten Grade und Verschwägte bis zum zweiten Grade, die im Unternehmen hauptberuflich tätig sind; dabei spielt es keine Rolle, ob sie gegen Entgelt, dh "rentenversicherungspflichtig" beschäftigt werden; das ist nur für die Höhe des ihnen bei Krankheit zustehenden Krankengeldes von Bedeutung (§§ 19 ff KVLG). Hiernach gehörte Rosemarie St. zu den nach § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG "versicherten" mitarbeitenden Familienangehörigen.

Da ihr Mann ebenfalls mitarbeitender Familienangehöriger in diesem Sinne war, galt für sie ferner § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG. Nach dieser Bestimmung ist, wenn beide Ehegatten mitarbeitende Familienangehörige sind, nur derjenige "versicherungspflichtig", der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

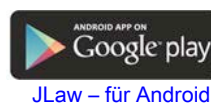
überwiegend in dem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig ist. Das traf auf die Tätigkeit des Ehemannes, nicht aber auf ihre Tätigkeit zu; demzufolge war sie nicht "versicherungspflichtig".

Für die Frage, ob damit zugleich eine Versicherungspflicht außerhalb des KVLG ebenfalls ausgeschieden ist, ist dabei noch § 3 KVLG von Bedeutung, der Versicherungskonkurrenzen regelt. Er stellt in Abs 1 Satz 1 den Grundsatz auf, daß nach dem KVLG nicht "versichert" ist, wer nach anderen gesetzlichen Vorschriften - darunter der RVO - für den Fall der Krankheit "versicherungspflichtig" ist. Nach den (mehrfachen) Ausnahmen des Satzes 2 gilt das aber ua gemäß Nr 1 nicht für die in § 165 Abs 1 Nr 1 und 2 der RVO bezeichneten Personen, wenn sie "nach § 2 Abs 1 Nr 3 versichert sind".

Nimmt man an, daß in den genannten Vorschriften "versichert" und "versicherungspflichtig", wie es in diesem Zusammenhang wohl der Regel entspricht, dasselbe bedeuten, der Gesetzgeber also ohne inneren Grund nur die Ausdrucksweise jeweils gewechselt hat, dann käme man hiernach zu dem Ergebnis, daß Rosemarie St. nach § 165 RVO "versichert" = "versicherungspflichtig" gewesen wäre; denn bei diesem Standpunkt könnte sie aufgrund des § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG nicht nach § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG "versichert" = "versicherungspflichtig" gewesen sein. Das Ergebnis ist dagegen ein anderes, wenn man § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVLG wortwörtlich auf die Personen bezieht, die "nach § 2 Abs 1 Nr 3 versichert sind"; zu ihnen gehörte Rosemarie St. , auch wenn sie gemäß Abs 3 Satz 2 nicht "versicherungspflichtig" war.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



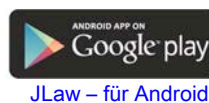
-8-

Der Senat hält es nicht für sinnvoll, den am Gesetzeswortlaut ansetzenden Zweifeln weiter nachzugehen. Er kann hierzu auf seine frühere Entscheidung in SozR 5420 § 2 Nr 29 verweisen, wo vom Gesetzeswortlaut her ebenfalls nicht unzweifelhaft war, ob der mitarbeitende Familienangehörige so, wie in § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVLG vorausgesetzt, "nach § 2 Abs 1 Nr 3 versichert" war; denn jener Familienangehörige wurde als gleichzeitiger landwirtschaftlicher Unternehmer von der Ausnahmeregelung des § 2 Abs 4 KVLG erfaßt. Der Senat hat dort gegenüber am Gesetzeswortlaut haftenden Auslegungen entscheidend auf den erkennbaren Willen des Gesetzgebers abgestellt, für alle mitarbeitenden Familienangehörigen einschließlich der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten die Krankenversicherung ausnahmslos im KVLG zu regeln (vgl auch § 66 Abs 2 KVLG); deshalb sei allgemein und somit auch bei § 3 KVLG davon auszugehen, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger iS von § 2 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 3 (Satz 1) KVLG in dieser Tätigkeit in keinem Falle nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versichert sein könne; § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVLG sei also dahin auszulegen, daß es nur auf die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG und nicht auf die konkrete Versicherung nach dieser Vorschrift ankomme.

Hieran hält der Senat im vorliegenden Fall fest; das Vorbringen der Beklagten gibt keinen Anlaß, diese Grundsätze nicht auch hier anzuwenden. Insoweit hat sich das LSG zu Recht auf die Entstehungsgeschichte des KVLG (BT-Drucks VI/3012 und 3508, vornehmlich zu den §§ 2 und 3) gestützt. Aus ihr ergibt sich, daß unter Beitragspflicht des landwirtschaftlichen Unternehmers (zwei Drittel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beitrag) von der KVdL ursprünglich alle mitarbeitenden Familienangehörigen außer den entgeltlich beschäftigten erfaßt werden sollten, daß dann aber auch diejenigen einbezogen wurden, die "aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 165 RVO versicherungspflichtig sind"; das hatte einerseits die Einführung von Krankengeld und Mutterschaftsgeld im KVLG zur Folge, andererseits erschien aber nunmehr eine Bestimmung darüber "zweckmäßig", wer versicherungspflichtig bei als Familienangehörige mitarbeitenden Ehegatten ist. Für sie sollte mit § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG eine ähnliche Regelung getroffen werden wie für Ehegatten, die gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Das hatte seinen Grund darin, beim gemeinsamen Einsatz als mitarbeitende Familienangehörige ebenso wie bei gemeinsamer Mitunternehmerschaft die Belastung des landwirtschaftlichen Unternehmens auf jeweils eine Beitragspflicht zu begrenzen. Gerade das würde aber vereitelt, wenn von im Unternehmen als Familienangehörige mitarbeitenden Ehegatten der nicht nach dem KVLG versicherungspflichtige Ehegatte nach der RVO versicherungspflichtig wäre. In diesem Falle würde das Unternehmen, was die von der beigeladenen LKK als verfehlt erachteten Zahlenbeispiele der beklagten AOK nicht ausräumen, dennoch mit zwei Beitragspflichten belastet, weil die Mittel für deren Erfüllung letztlich immer aus dem Ertrag des Unternehmens herkommen müßten.

Entgegen der Beklagten gibt es auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber gleichwohl eine Versicherungspflicht der genannten mitarbeitenden Familienangehörigen außerhalb des KVLG in Betracht gezogen oder gar gewollt habe. Die von der Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

klagen aus der Entstehungsgeschichte zitierten Ausführungen, dem Anliegen eines mitberatenden Ausschusses auf Einbeziehung aller "Hofnachfolger" in den Solidarausgleich der KVdL habe mangels praktischer Abgrenzbarkeit der "Hofnachfolger" nur durch die Einbeziehung aller mitarbeitenden Familienangehörigen in die Versicherungspflicht nach dem KVLG entsprochen werden können, ergeben nichts, was den Standpunkt der Beklagten belegen könnte. Bei ihrem weiteren Hinweis darauf, daß der beim Unternehmerehegatten entgeltlich beschäftigte Ehegatte nach der RVO versicherungspflichtig sei, verkennt die Beklagte, daß der Gesetzgeber bei der Regelung des § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG kein solches Vergleichspaar gewählt hat, von dem in den Gesetzesmaterialien keine Rede ist; er hat sich an die Regelung für diejenigen Ehegatten anlehnen wollen, die (als Mitunternehmer) gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Bei ihnen können die Einkünfte des nicht das Unternehmen überwiegend leitenden Ehegatten weder nach dem KVLG noch nach anderen Vorschriften (darunter der RVO) eine Krankenversicherungspflicht begründen. Nichts anderes gilt dementsprechend für die Einkünfte des im Vergleich zum Ehegatten nicht überwiegend im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen; auch diese Einkünfte führen folgerichtig weder nach dem KVLG noch nach anderen Vorschriften (darunter der RVO) zu einer Versicherungspflicht.

Das bestätigt vollends die durch das KrKG erfolgte Änderung des § 32 Abs 1 KVLG. Nach dessen Satz 1 erhalten Versicherte Familienhilfe für den unterhaltsberechtigten Ehegatten, soweit diese nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistungen ... und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet. Nach Satz 3 bleibt bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Ehegatten das Einkommen außer Betracht, das "die Ehegatten aus dem von ihnen gemeinsam betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen oder der gemeinsamen Tätigkeit als mitarbeitende Familienangehörige erzielen", womit jeweils nur das von dem Ehegatten erzielte Einkommen gemeint ist (SozR 5420 § 32 Nr 7). Diese Regelung wäre sinnlos oder zumindest überflüssig, wenn dieses "Einkommen" des Ehegatten beim mitarbeitenden Familienangehörigen Grundlage für eine eigene Versicherungspflicht nach § 165 RVO wäre.

Ebensowenig greifen schließlich die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beklagten durch. Art 3 des Grundgesetzes wird nicht dadurch verletzt, daß die von § 2 Abs 3 Satz 2 KVLG erfaßten mitarbeitenden Familienangehörigen selbst dann, wenn sie entgeltlich beschäftigt sind, im Gegensatz zu anderen versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern keine eigenen Krankenversicherungsansprüche haben, ihnen Krankenversicherungsschutz vielmehr nur über die ihrem Ehemann zustehende Familienhilfe zuteil wird, die kein Krankengeld miteinschließt. Hierfür bestehen sachlich einleuchtende Gründe schon deshalb, weil der Gesetzgeber, wie dargetan, dadurch eine zu hohe Beitragsbelastung von landwirtschaftlichen Unternehmen vermeiden wollte. Außerdem konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die im landwirtschaftlichen Familienverband lebenden Familienangehörigen typischerweise, dh im wohl noch gegebenen Regelfall, auf Barleistun-



-12-

gen im Krankheitsfall zusätzlich zur Familienhilfe nicht in gleicher Weise wie sonstige abhängige Beschäftigte angewiesen sind. Der Familienverband kann es ihnen ermöglichen, diesen Ausfall leichter zu "verkräften", zumal sie während ihrer Tätigkeit von ihrem Lohn oder Gehalt keine Beitragsanteile für eine Krankenversicherung abführen müssen. Als Anzeichen für ein solches Empfinden der Betroffenen mag daher gelten, daß das vorliegende und die übrigen einschlägigen Verfahren, soweit bekannt, nicht auf Beschwerden der Betroffenen, sondern seitens der Ortskrankenkassen von Amts wegen eingeleitet worden sind. Soweit die Beklagte hierbei noch besonders ins Feld führt, die Betroffenen könnten aufgrund sonstiger "nicht landwirtschaftlicher Einkünfte" selbst die Familienhilfe noch einbüßen, muß der Senat dazu nicht näher Stellung nehmen; auch wenn das zuträfe, wäre dem verfassungsgerecht allenfalls durch eine verbleibende Familienhilfe innerhalb des KVLG, nicht aber durch eine systemfremde Versicherungspflicht nach der RVO abzuhelpfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-13-

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)